

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Satzung für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Steinburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 07.09.2020, GVOBl. S. 514 und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1,2, 3 und 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.04.2021 folgende Satzung erlassen:

§1 Allgemeines

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Steinburg richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen.

§2 Gemeinschaftsräume

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind
 1. das Gemeinschaftshaus im OT Sprenge, Raumredder 26
 2. das Untergeschoss des Hauses Twiete 1 im OT Mollhagen, ausgenommen der als Büro genutzte Raum
 3. das Gemeinschaftshaus im OT Eichede, Matthias-Claudius-Straße
 4. der Gemeinschaftsraum in der Schulscheune, im OT Eichede, Lindenallee 4.
- (2) Die Satzung findet ohne besondere Beschlussfassung Anwendung auf Gemeinschaftshäuser oder -räume, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in der Gemeinde Steinburg entstehen.

§3 Nutzer

- (1) Als Nutzer/innen gelten die ortsansässigen Vereine, Parteien und Organisationen, die Gremien der Gemeinde sowie Interessengruppen Steinburger Bürger.
- (2) Die Gemeinschaftsräume dürfen von überörtlichen Veranstaltern genutzt werden, sofern gemeinnützige oder kulturelle Ziele verfolgt werden.
- (3) Für die Bürger/innen der Gemeinde Steinburg als Privatpersonen stehen die Gemeinschaftshäuser Sprenge (Raumredder) und Eichede (Lindenallee) für Veranstaltungen und Feiern, ausgenommen Polterabende und Silvesterfeiern, zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass sie selbst Veranstalter bzw. Gastgeber/in sind.
- (4) Eine Nutzung der Räumlichkeiten im Gemeinschaftshaus Eichede (Matthias-Claudius-Straße) durch Dritte regelt der Pächter der Sportanlage (SVE) entsprechend des geltenden Nutzungsvertrages.

§4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die laufenden Veranstaltungen und Sitzungen der in § 3 Abs. 1 genannten Nutzer gelten als grundsätzlich genehmigt.
In allen übrigen Fällen ist die Nutzung schriftlich 4 Wochen vorher beim Bürgermeister zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (3) Bei Erteilung einer Genehmigung ist auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen.
Bei Verstoß gegen diese Satzung kann die Gemeinde zusätzlich zur Nutzungsgebühr ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 250,00 € von der Nutzerin bzw. vom Nutzer erheben sowie diesen auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausschließen.

§5 Belegung

- (1) Für alle Räume sind Termin- bzw. Belegungspläne zu führen.
- (2) Die regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien und Organisationen sind jeweils Mitte Dezember für das folgende Jahr einzutragen.
- (3) In den von den Feuerwehren genutzten Räumen entscheiden die Wehren über eine private Nutzung. Über die Nutzung nach § 3 Abs. 1 und 2 entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem Ortswehrführer bzw. einem Vorstandsmitglied der Ortswehr.

§6 Verpflichtungen

- (1) Die Nutzer/innen der Gemeinschaftsräume haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind, erfüllt werden.
- (2) Die Übernahme der Räume erfolgt im vorgefundenen Zustand. Ein Anspruch auf vorherige Reinigung durch die Gemeinde besteht nicht.
Veränderungen in der Ausstattung der Räume sind nicht zulässig.
- (3) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, sorgsam mit den überlassenen Räumen und dem Inventar umzugehen. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Räume aufzuräumen und zu reinigen. Die Nutzer/innen haben eine Kautions von 100,00 € für eine eventuelle Reinigung bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
- (4) Eventuelle Beschädigungen an den Räumen und den mit überlassenen Gegenständen sind sofort dem Bürgermeister oder dem Gebäudewart zu melden. Eine entsprechende Schadensmeldung (Vordruck) ist auszufüllen.

§7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Nutzer/innen haften - vorbehaltlich Absatz 2 - für Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege. Die Benutzer/innen verzichten seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Steinburg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Steinburg und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer/innen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (2) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Steinburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Steinburg an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

§8 Gebühren

- (1) Den Nutzer/innen nach § 3 Abs. 1 stehen die Räume kostenlos zur Verfügung.
- (2) Private Nutzer/innen zahlen eine pauschale Nutzungsgebühr. Die Gemeinde Steinburg erhebt für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in den Ortsteilen Sprenge (Raumredder) und Eichede (Lindenallee) eine Gebühr in Höhe von 200,00 €.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und an die Amtskasse Bad Oldesloe-Land zugunsten der Gemeinde Steinburg entrichtet. Von ehrenamtlichen Funktionsträgern der Gemeinde Steinburg wird für Veranstaltungen und Feiern, die sie aufgrund ihrer Funktion durchführen, keine Nutzungsgebühr erhoben.
- (4) Die Nutzer/innen nach § 3 Abs. 2 zahlen nur dann eine Nutzungsgebühr nach Absatz 2, wenn Eintrittsgelder erhoben werden.
- (5) Bei grober Verunreinigung oder Vernachlässigung der Reinigungspflicht wird eine Reinigungsgebühr in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§9 Verleih von Mobiliar

Das Ausleihen von Mobiliar und anderen Gegenständen aus den Gemeinschaftshäusern ist nicht möglich.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Gemeinde Steinburg, vertreten durch das Amt Bad Oldesloe-Land, erhebt, speichert und verarbeitet die erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzer, soweit diese für die Festsetzung der Benutzungsgebühren einschließlich des Zahlungsverkehrs erforderlich sind. Dies geschieht auf der Grundlage dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 e) der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 02.05.2018, gültig ab 25.05.2018.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinburg für die Nutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Steinburg vom 30.05.2014 außer Kraft.

Die Bezeichnung Bürgermeister steht für m/ w/ d.
Die Bezeichnung Ortswehrführer steht für m/ w/ d

Steinburg, den 19.04.2021

(D.S.)

gez. Wolfgang Meyer
(Bürgermeister)